

Ehrenamtlicher Vorstand versus Einrichtungsleitung

1. Ausgangspunkt

1.1 Sinn einer ehrenamtlichen Vorstandsarbeit

Ein ehrenamtlicher Vorstand steht allein für die Erfüllung des Zweckes des Vereins. Das gilt in den überwiegenden Fällen und die bekannten Ausnahmen bestätigen diese Regel. Ein Elternteil, dessen Angehöriger in der Einrichtung für behinderte Menschen betreut wird, bringt sicherlich auch seine Elterninteressen ein, aber zumeist am Zweck orientiert und ohne eigenwirtschaftliches Interesse.

Die ehrenamtliche Arbeit unterscheidet sich von der hauptamtlichen ganz äußerlich durch die Freiwilligkeit und die Bezahlung. Im Engagement unterscheiden sich Persönlichkeiten, die ehrenamtlich oder hauptberuflich die Vorstandsarbeit einer gemeinnützigen Organisation oder Lebensgemeinschaft übernehmen, nicht.

Allerdings wird ein hauptamtlicher Vorstand darauf achten, seinen eigenen Arbeitsplatz und damit auch sein Einkommen zu erhalten, auch dann, wenn sich Leistungsschwächen zeigen und er seinen Platz räumen sollte.

Ein hauptamtlich eingesetzter Vorstand ist meist fachlich ausgebildet. Folglich lassen sich an die Geeignetheit seiner Person für dieses Amt höhere Anforderungen stellen als an einen ehrenamtlich Tätigen. Letzterer wird sich um fachlich kompetentes Personal bemühen, ersterer hingegen wird eher seltener jemanden einstellen, der besser ist, als er selbst.

Der ehrenamtliche Vorstand wird stets von der Mitgliederversammlung gewählt, weil seine Persönlichkeit überzeugt. Er bringt freies, bürgerschaftliches Engagement mit.

Für die Sozialleistungsträger hat der ehrenamtliche Vorstand noch eine Nähe zum „betroffenen Verein“. Wo ein ehrenamtlicher Vorstand für ein Heim oder eine Werkstatt tätig wird, spricht man weniger von einem „Sozialunternehmer“ als von einer Selbsthilfegruppe. Letztere bietet Sponsoren, Stiftungen etc. ein höheres Maß an Sicherheit, keine eigenwirtschaftlichen Interessen zu verfolgen.

1.2. Haftung und Verantwortung

Die Komplexität der Führung eines Heimes oder einer Werkstatt überfordert immer wieder manchen ehrenamtlichen Vorstand. Auch bei der Einstellung eines Heim- oder Werkstattdleiters mit der Übertragung von organisatorischen Aufgabenbereichen für das Heim bleibt die Organisationshaftung doch beim Vorstand.

Die Organisationshaftung verlangt insbesondere Sorgfaltspflichten bei der Auswahl des Heim- oder Werkstattleiters. Dazu zählt auch die Beurteilung seiner grundsätzlichen Geeignetheit mit der sich daran anschließenden laufenden Überprüfung. Wenn der ehrenamtliche Vorstand jedoch selbst nicht ausreichend Kenntnis für die anstehenden Tätigkeiten anbieten kann, um die Fachlichkeit des Heimleiters zu überprüfen, dann sind Fallkonstellationen denkbar, in denen der ehrenamtliche Vorstand seiner „Organisationshaftung“ nicht genügt und auch bei Unkenntnis oder mangelnder Kenntnis mithaftend würde.

Zwei Beispiele sollen das erläutern.

Beispiel 1:

Eine vorgenommene Entgelterhöhung ist den Bewohnern eines Heimes vier Wochen vor der Wirksamkeit anzuzeigen. Da die Heimaufsicht auf diese Formalie nicht achtet, könnte es passieren, dass z. B. nach 10 Jahren ein Selbstzahler die Ungültigkeit der Entgelterhöhungen der vergangenen Jahre anzeigt und die Erhöhungsbeträge zurückverlangt.

Beispiel 2:

Den Mitarbeitern hätte seit 2008 die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung erläutert werden müssen. Wenn der Heimleiter diese Verpflichtung übersieht, könnte ein Mitarbeiter viele Jahre später Schadensersatz wegen verlorener Zuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung verlangen.

Zur Organisationshaftung gehört aber auch, dass der ehrenamtliche Vorstand Gefahrenquellen für den Betrieb des Heimes oder der Werkstatt erkennt und daraus notwendige Anweisungen oder zumindestens Fragen an den Heim- oder Werkstattleiter ableitet. Die Haftung eines ehrenamtlichen Vorstandes in der Verantwortung für den Betrieb eines Heimes oder einer Werkstatt ist durch die Zunahme von gesetzlichen Anforderungen zunehmend schwerer geworden.

Auch die Einsetzung eines Geschäftsführers hebt die Organisationshaftung des ehrenamtlichen Vorstandes nicht auf, allenfalls wird diese gemildert. Zudem ist der angestellte Geschäftsführer oder Heimleiter oder Werkstattleiter, der nicht Vorstand ist, in der Haftung auf die Angestelltenhaftung begrenzt, die in den meisten Fällen einen entstandenen Schaden des Vereins nicht deckt.

Deshalb stellt sich auch konzeptionell zunehmend die Frage, warum die handelnden Menschen (Geschäftsführer etc.) ihr Tun nicht in vollem Umfang verantworten sollen.

Auch die Einrichtung des „Besonderer Vertreter nach § 30 BGB“ hilft nicht wirklich.

Ein Verein mit der geschilderten typischen Struktur könnte einen „besonderen Vertreter nach §30 BGB“ einsetzen und ihm alle typischen Geschäfte eines Heimbetriebes übertragen. Damit würde der handelnde hauptamtliche Leiter ins Vereinsregister eingetragen und stärker mithaften. Jedoch wäre der ehrenamtliche Vorstand bei dieser Konstruktion von der allgemeinen Organisationshaftung nicht wirklich befreit.

2. Rechtsformen

Aus dem o.g. ergeben sich Fragen an die Rechtsformen für eine Lebensgemeinschaft. Natürlich können die Leitungspersönlichkeiten zu hauptamtlichen Vorständen gemacht werden, um deren persönliche Haftung zu unterstreichen. Konzeptionell ergibt sich daraus jedoch für die Einrichtung ein neues Fragenfeld an die Rechtsform des Trägers und hier insbesondere zu Alternativen zur Rechtsform „Verein“.

Die sollen im Folgenden aufgezeigt werden.

2.1 GmbH

Die Rechtsform der Kapitalgesellschaft gemeinnützige GmbH ist in ihrer Grundform gut geeignet, um befriedigende Antworten auf die aufgeworfenen Fragestellungen zu geben.

(Auf die Gesellschafter/Geschäftsführer/GmbH wird hier nicht näher eingegangen. Bei ihr haben ein oder zwei Gesellschafter auch die Geschäftsführerstellung und damit mindestens 50% der GmbH-Gesellschafteranteile. Eine ehrenamtliche Stellung gibt es hier nicht und das Gesellschaftskapital gehört den Gesellschaftern/ Geschäftsführern, auch wenn diese wegen der Gemeinnützigkeit keine Entnahmen vornehmen können, die ein adäquates Gehalt übersteigen.)

2.1.1. Förderverein als bestimmender Gesellschafter

In der Wohlfahrtspflege ist häufig ein Förderverein (vertreten durch seinen ehrenamtlichen Vorstand) Mehrheitsgesellschafter einer gemeinnützigen GmbH, die Betriebsträger eines Heimes oder einer Werkstatt ist. Als Mehrheitsgesellschafter bestellt der Förderverein in einer Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer, der für den Betrieb persönlich haftet. Sollte die Gesellschaft wegen der Ungeeignetheit des Geschäftsführers Insolvenz anmelden müssen, würde der Fördervereinsvorstand nicht für die Fehlleistungen der Geschäftsführung seiner GmbH unmittelbar persönlich haften. Im Übrigen behält der Vorstand des Fördervereins die gleiche Controllingmöglichkeit.

2.1.2 Eine Variante

Zunehmend häufiger ist die interessante Variante anzutreffen, dass bei einer wie oben unter 2.1.1. beschriebenen GmbH der Hauptförderverein nicht als alleiniger Gesellschafter alle Gesellschafteranteile hält, sondern dass weitere Träger von Nachbarinstitutionen als Mitgesellschafter auch Gesellschafteranteile halten (Vernetzung).

2.2 Der Aufsichtsrat als Alternative im Verein

Die Haftung der Ehrenamtlichen im Verein könnte auch durch folgende Vereinsstruktur aufgehoben werden. Der bisherige ehrenamtliche Vorstand würde in einer geänderten Satzung „gewählter Aufsichtsrat“ mit der Aufgabe, einen hauptamtlichen Vorstand (Geschäftsführer, Heimleiter, Werkstattleiter) zu bestellen und zu überwachen.

In dieser Vereinskonzption ist der eingetragene Vorstand hauptamtlich Heimleiter etc. und haftet allein für sein Handeln. Der Aufsichtsrat haftet zwar gegenüber der Mitgliederversammlung mit seinem ehrenamtlichen Engagement, doch bestehen für ihn keine weitergehenden, nach außen wirksamen Organisationshaftungsteile. Gewissermaßen könnte man sagen: Diese Vereinsstruktur ähnelt einer GmbH.

Mitgliederversammlung Förderverein
Gesellschafterstellung (Vorstand Förderverein)
Geschäftsführung

Mitgliederversammlung
Aufsichtsrat
Vorstand

2.3 Die Stiftung

Die Stiftung ist eine zunehmend beliebte Rechtsform, in der das Vermögen (vor allem Gebäudesubstanz) unter strenger staatlicher Aufsicht auf Dauer für den Stiftungszweck gesichert wird und insbesondere einem zukünftigen Vorstand keinen Spielraum für Spekulationen lässt. In einer Stiftung wird vom Stifter (z. B. bisheriger Trägerverein) ein Aufsichtsrat eingesetzt und für die laufenden Geschäfte (z. B. Heimbetrieb) ein Vorstand bestellt. Der Vorstand bestimmt – wie ein Geschäftsführer einer GmbH – die Geschicke des Heimbetriebes. Er würde in diesem Fall auch die Heimleitung und Werkstattleitung sein.

In einer Stiftung kann allerdings die Mehrzahl der Angehörigen die Geschäfte der Stiftung nur über weitergehende große Organe (Beiräte) mitbestimmen oder in dem Falle, dass der Verein selbst als Stifter auftaucht. Hierbei würde der ehrenamtliche Vorstand des Stiftervereins im Aufsichtsrat der Stiftung tätig sein und den handelnden Vorstand der Stiftung einsetzen.

2.4 Genossenschaft

Die Genossenschaftsform wird hier vernachlässigt, da sie nicht gemeinnützig sein kann.

2.5 Gemeinnützige Aktiengesellschaft

Ähnlich wie bei einer GmbH könnte man mit einer gemeinnützigen AG umgehen. In diesem Fall würden z. B. Eltern Aktien an einem Heimbetrieb erwerben und über die Aktiengesellschafterversammlung mitbestimmen können, wer wirtschaftlicher Vorstand der gemeinnützigen AG ist. Für die Leitungsverantwortung bedeutet dieses, dass der Vorstand Heim- oder Werkstattleiter ist.

Auf die Einzelheiten dieser Form wird hier nicht weiter eingegangen, weil die Begrenzungen durch die Rolle der Angehörigen als Aktienbesitzer noch nicht sinnvoll konzipiert werden konnten.

3. Auswahl der Rechtsform

Die Auswahl der Rechtsform ist eine sehr individuelle und die Einrichtung prägende, konzeptionelle Fragestellung. M.E. ist es eine Frage der sozialen Kunst, die richtige Rechtsform für eine Lebensgemeinschaft zu finden. Jede Rechtsform hat ihre Eigenarten und prägt aus der formbildenden Kraft des Rechts auch den Inhalt.

- Die gemeinnützige AG ist eine Kapitalgesellschaft und will in ihrer Urgestalt dem Kapitalgeber (Aktienbesitzer) das Gestaltungsrecht über die Art und Weise der Unternehmensführung (Heimbetrieb, Lebensgemeinschaft) verleihen.
- Die gemeinnützige GmbH ist ebenfalls eine Kapitalgesellschaft und drückt damit soziales Unternehmertum aus. Sinn einer Kapitalgesellschaft ist es, das Kapital zu schützen und damit den Betrieb langfristig zu sichern. (Der Schutz der Bewohner ist damit nur sekundäres Ziel!)
- Der gemeinnützige Verein ist dagegen eine Personenkörperschaft und drückt die Trägerschaft der Mitgliederversammlung für einen Lebenszusammenhang aus, der erst in zweiter Linie soziales Unternehmen ist.

4. Rechtsformwandel

Im Folgenden werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Änderungen in der Rechtsstruktur bewirkt werden können. Insbesondere soll auf den Rechtsformwandel eingegangen werden.

4.1 Satzungsänderung

Die Satzungsänderung hin zu einem Organ „Aufsichtsrat“, der den handelnden und haftenden Vorstand bestellt, ist verhältnismäßig einfach und setzt Folgendes voraus:

- Einladung zur Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der alten und der neuen Satzung (Im Einladungstext muss die geplante Satzungsänderung noch einmal in Prosa beschrieben werden)
- Ein Beschluss der Mitgliederversammlung (zumeist mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder) zur Satzungsänderung, in der der Aufsichtsrat als Organ eingeführt wird.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und dieser gibt anschließend die Bestellung des Vorstandes bekannt.

4.2 Rechtsformwandel nach dem Umwandlungsgesetz

Manche Lebensgemeinschaft hat Gründe, ihre Trägerschaft in eine GmbH zu verwandeln. Dieses ist dann angezeigt, wenn die soziale Unternehmerschaft in der Konzeption stärker verankert werden soll. Sie wäre auch sinnvoll, wenn die Rechtsformänderung die gelebten Gewohnheiten erneuern und kräftigen soll.

4.2.1 Einfache Reformen haben Nebenwirkungen

Die übliche und einfachste Form ist dadurch gekennzeichnet, dass der bisherige Trägerverein eine GmbH gründet, selbst Förderverein wird und den Betrieb des Heimes oder der Werkstatt auf diese überträgt. Auch das setzt zumeist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Mitgliederversammlung voraus, ist aber vom Ablauf her unkompliziert durchzuführen.

Wenn mit dem Betreiberwechsel Immobilien (Wohnheimgebäude) zu übertragen sind, ist nicht selten die anfallende Grunderwerbsteuer ein Hinderungsgrund. Auch kann es zu Problemen der Gemeinnützigkeit beim bisherigen Trägerverein, dem jetzigen Förderverein und Gesellschafter der GmbH, kommen, wenn mit der Übertragung des Betriebes auf die neue gemeinnützige GmbH das Gesamtvermögen des bisherigen Trägervereins übertragen wird.

Wenn deshalb die Gebäudeverwaltung beim bisherigen Trägerverein bleibt, würden die Mieterträge und entsprechenden Mietkosten u.U. den überwiegenden Umsatz des bisherigen Trägervereins ausmachen. Das wiederum würde die Gemeinnützigkeit des bisherigen Trägervereins gefährden, da die Gebäudeverwaltung nicht gemeinnützig ist.

Diese Schwierigkeiten hinderten schon manchen Trägerverein, den Betrieb auf eine gemeinnützige GmbH zu übertragen.

4.2.2 Umwandlung

Um die Grunderwerbssteuer bei einem Wechsel der Rechtsform zu vermeiden, bedarf es der etwas umständlichen Form der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz.

Der bisherige Trägerverein wandelt sich durch einen Umwandlungsbeschluss in eine gemeinnützige GmbH und ein vorher neu begründeter Förderverein wird Gesellschafter.

4.2.2.1 Fallstricke

Hierbei gibt es Fallstricke zu beachten, um unangenehme Folgen zu vermeiden.

- a. Das Einvernehmen aller bisherigen Vertragspartner des bisherigen Trägervereins über die angestrebte Umwandlung sollte vorher eingeholt werden (überörtliche Sozialhilfeträger, Stiftungen, Paritätischer Wohlfahrtsverband)
- b. Die Mitglieder (mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder) des bisherigen Trägervereins treten ausnahmslos aus dem bisherigen Verein aus.

- c. Die bisherigen Mitglieder begründen (mit dem bisherigen Vorstand des Trägervereins) einen neuen Förderverein, der Gesellschafter der neuen GmbH werden soll. Praktisch ist es, wenn der Vorstand des alten Trägervereins zumindest übergangsweise personenidentisch ist mit dem ersten Vorstand des neuen Fördervereins.
- d. Die beim Trägerverein verbliebenen Vorstandsmitglieder wandeln einstimmig ihren Verein in eine gemeinnützige GmbH unter notarieller Beurkundung um.
- e. Damit werden die bisherigen Mitglieder persönliche Gesellschafter der neuen GmbH (fünf Vorstände würden bei 25.000,- € GmbH-Kapitalanteile je 5.000,- € Kapitalanteile halten).
- f. Die neuen Gesellschafter übertragen in einer ersten Gesellschafterversammlung vor dem Notar ihre persönlich gerade erworbenen Anteile (natürlich unentgeltlich) auf den unter c) begründeten Förderverein, der damit Gesellschafterstellung übernimmt.
- g. Die Gesellschafter (bisheriger Vorstand) bestellen z. B. den Heimleiter zum neuen Geschäftsführer der GmbH (notarielle Beurkundung).

4.2.2.2 Rechtsfolgen

Mit dem unter 4.2.2.1 beschriebenen Vorgang ist die gewünschte Rechtsfolge eingetreten. Der alte Trägerverein ist in eine GmbH umgewandelt, deren Gesellschafter der Förderverein ist.

Das bedeutet wie bei der Namensänderung durch eine Eheschließung, dass alle alten Rechtsbeziehungen fortgesetzt werden.

- Die Mitgliedschaft des alten Trägervereins z. B. im Paritätischen Wohlfahrtsverband ist für die GmbH mit der gleichen Mitgliedsnummer geblieben, denn der alte Trägerverein ist lediglich zur GmbH umgewandelt, ohne dass er eine neue Rechtsperson geworden wäre (Im Ehevergleich: Der bisher ledige Junggeselle bleibt Mitglied des Kulturvereins, auch wenn er als Verheirateter einen neuen Namen angenommen hat).
- Alle Leistungsverträge mit dem Sozialhilfeträger, in denen bisher der Trägerverein als Vertragspartner bezeichnet wird, gelten jetzt als mit der personengleichen GmbH geschlossen. Der Vertragspartner (Verein) ist somit eine GmbH geworden, was die Rechtsstellung des Vertragspartners jedoch nicht verändert.
- Das betrifft auch die Eigentümerstellung zu den Gebäuden, die dem bisherigen Trägerverein gehörten.

4.2.2.3 Schwierigkeiten im Übergang

Im Ablauf des unter 3.2.2.1 beschriebenen Umwandlungsablaufes ergibt sich eine Schwierigkeit durch das Vereinsregistergericht. Dieses nimmt den Umwandlungsbeschluss entgegen. Das Vereinsregistergericht prüft alle Voraussetzungen (dieses kann eine längere Zeit dauern, insbesondere wenn das Vereinsregister in Umwandlungsbeschlüssen noch ungeübt ist). Anschließend schließt es die Akte „Verein“

und gibt den Vorgang an das Handelsregistergericht zur Eintragung der GmbH (auch das kann einige Zeit dauern) ab.

Erst mit der Eintragung der GmbH kann die Einsetzung des Geschäftsführers eingetragen werden. Danach kann formell die Übertragung der GmbH-Anteile der persönlichen Vorstandsmitglieder auf den neuen Förderverein erfolgen.

Dieser Vorgang kann (wenn es schlecht läuft) ein halbes Jahr Übergangszeit erzeugen, in der Folgendes zu beachten ist:

- Zwischen Umwandlungsbeschluss und Eintragung der GmbH im Handelsregister ist der alte Vorstand vom ehemaligen Trägerverein noch in seiner alten Rolle! Alle Beschlüsse sind unter seiner Haftung zu treffen.
- Ab dem Zeitpunkt der Eintragung der GmbH in das Handelsregister bis zur Eintragung der Übertragung der Gesellschafteranteile durch die Vorstandsmitglieder als persönliche Gesellschafter der neuen GmbH ist folgerichtig nicht der Vorstand des neuen Fördervereins Gesellschafter. Das wird er erst mit der Eintragung der Übertragung.
Die Gemeinnützigkeit ist in dieser Zeit nicht gefährdet, weil die Gemeinnützigkeit einer GmbH nicht die Gemeinnützigkeit seiner Gesellschafter voraussetzt.
Die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband und die Voraussetzungen für Zuwendungen bei Aktion Mensch sind in dieser Zwischenzeit aber nicht erfüllt.

Wegen der beschriebenen Schwierigkeiten in den Übergangszeiträumen sollte vor der Umwandlung mit allen beteiligten Stellen und Partnern (überörtliche Sozialhilfeträger, Paritätischer Wohlfahrtsverband, u.U. Aktion Mensch) über den Ablauf gesprochen und Einvernehmen hergestellt werden. Das ist ein formell mühevoller Weg, aber unproblematisch. Es ist daher zu empfehlen, einen in Umwandlungsbeschlüssen erfahrenen Notar zu beauftragen.

4.3 Stiftung

Eine Umwandlung könnte auch von einem Trägerverein in eine Stiftung erfolgen (Umwandlungsgesetz). Grundsätzlich gilt dafür das unter 3.2 Gesagte. Auf die Einzelheiten soll aber in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden.

Schlussbemerkungen

Jede Lebensgemeinschaft und jeder soziale Organismus braucht für seine Lebensbedingungen und Einflussfaktoren geeignete Rechtsformen, die es den berufenen und gestaltenden Personen erlauben, ihren Verantwortungsmöglichkeiten entsprechend tätig zu sein, ohne in eine Überforderung zu geraten.

Wie oben beschrieben, lässt sich unter der Rechtsform des Vereins durchaus die Struktur einer GmbH (Mitgliederversammlung wählt Aufsichtsrat, der den Vorstand - hauptamtliche Geschäftsführungsebene - einsetzt) und unter der Rechtsform der GmbH lassen sich Formen wie in einem Verein schaffen (Verein wird Alleingesellschafter und bestimmt die Geschäftsführer). Der Frage nach der Rechtsform sollten die Antworten auf die Fragen vorangehen, welche Organe geschaffen und welche Abhängigkeiten und Unterstützungen zwischen den Organen einer Lebensgemeinschaft oder eines Werkstattbetriebes geregelt werden sollten, um den Besonderheiten des Ortes und der Organisation in ihrer Entwicklungsmöglichkeit gerecht zu werden.

Die Umwandlung selbst in eine neue Rechtsform ist dagegen eher eine sportliche Frage dahin gehend, ob die gestaltenden Mitglieder der Lebensgemeinschaft eine solche Umwandlung bewusstseinsmäßig mitgestalten können.

A. Möhle